

Jugendordnung des Mindbreakers e.V.

§ 1 Präambel

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der Vereinssatzung des Mindbreakers e. V.

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind alle Vereinsmitglieder des Mindbreakers e. V. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Interessen der Jugend im Mindbreakers e. V. werden vom Jugendvorstand wahrgenommen, und zwar in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit, bei gemeinsamen, die Jugend berührenden Fragen; wie im Bereich des Kulturaustausches, durch Pflege der Gemeinsamkeit und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit, die Aus- und Fortbildung von Gruppenleiter/innen und Betreuer/innen in der Vereinsjugendarbeit, durch Herstellung von Kontakten zu Eltern, Schule, Arbeitgeber, anderen Jugendorganisationen und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vereinsvorstand. Der/die Vereinsjugendwart/in gehört dem Vorstand des Vereins an. Der/die Jugendwart/in wird nicht vom Vereinsvorstand, der Jahreshauptversammlung oder der Abteilungsversammlung bestätigt oder gar gewählt.

§ 4 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - ⌚ dem/der Vereinsjugendwart/in als Vorsitzende/r,
 - ⌚ dem/der Jugendkassenwart/in
2. Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
3. In den Jugendvorstand ist jedes jugendliche Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 5 Wahlen

Der/die Vereinsjugendwart/in, der/die Jugendkassenwart/in werden von der Vereinsjugend auf der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.

Es werden gewählt:

- 🕒 Vereinsjugendwart/in
- 🕒 Jugendkassenwart/in

§ 6 Jugendversammlung und ihre Aufgaben

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahren, aus jungen Menschen bis 26 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Mindbreakers e. V.
2. Einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung beruft der Jugendvorstand die jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen vorher. Anträge an die Versammlung sind mindestens eine Woche davor dem/der Vereinsjugendwart/in schriftlich zuzuleiten. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand kann weitere Jugendversammlungen einberufen.
3. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 2. Genehmigung der Abschlussrechnung
 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenwarts/der Kassenwartin.
 4. Entlastung des Jugendvorstandes
 5. Beschlussfassung über Anträge
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
 7. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Tätigkeit des Jugendvorstandes.

§ 7 Protokolle

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls der Jugendversammlung ist dem Vorstand des Mindbreakers e.V. zuzuleiten.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Für den Jugendvorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung des Mindbreakers e. V. in der jeweiligen Neufassung.



§ 9 Finanzen

Der Jugendvorstand hat beim Vorstand des Vereines eine jährliche Finanzzuweisung zu beantragen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessen ist. Über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung vom XX.XX.XXXX mit Wirkung vom XX.XX.XXX in Kraft.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am _____ in Bad Oldesloe.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahrensburg
unter der Registriernummer VR _____ am _____.**

Ort, Datum und Unterschriften